

**104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 02 24****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1976, mit welchem Bestimmungen über  
Preise für Waren und Dienstleistungen er-  
lassen werden (Preisgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz findet auf den Kleinverkauf von Waren und auf die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung, wenn

1. sie der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des Lebens dienen,
2. der Kleinverkauf oder die Erbringung der Dienstleistung durch Unternehmer erfolgt und
3. nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Unternehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Personen und Personengesellschaften, die eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit ausüben,
2. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf deren Tätigkeit die Gewerbeordnung 1973 lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden ist.

**Festsetzung von Preisen**

**§ 2.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann zur Sicherstellung möglichst stabiler Preise für den Kleinverkauf von Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen (§ 1) volkswirtschaftlich gerechtfertigte Höchstpreise festsetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 festzusetzenden Preise sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Dienstleistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

**Verfahren**

**§ 3.** Eine Preisfestsetzung gemäß § 2 kann von Amts wegen oder auf Vorschlag eines der im § 4 Abs. 2 lit. a genannten Bundesministerien oder einer der im § 4 Abs. 2 lit. b genannten Körperschaften durch Verordnung erfolgen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat zunächst die Vertreter der nach Maßgabe des § 8 berührten Bundesministerien und die Vertreter der im § 4 Abs. 2 lit. b genannten Körperschaften zu hören und sodann vor Erlassung einer Verordnung der Kommission (§ 4) einen Vorschlag auf behördliche Festsetzung von Preisen zur Begutachtung vorzulegen.

**Kommission**

**§ 4.** (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie oder eines von ihm bestellten Vertreters gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973 eine Kommission errichtet, deren Aufgabe es ist, den im § 3 zweiter Satz genannten Vorschlag des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auf Preisfestsetzung gemäß § 2 zu begutachten.

(2) Der Kommission gehören ferner an:

- a) Je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien und deren Ersatzmänner sind von den zuständigen Bundesministern zu bestellen, die Vertreter der im Abs. 2 lit. b genannten Körperschaften und ihre Ersatzmänner sind von diesen Körperschaften zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Kommission Sachverständige heranziehen.

**§ 5.** (1) Für die Begutachtertätigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder (Ersatzmänner) erforderlich. Sollte die erforderliche Zahl der Mitglieder (Ersatzmänner) zu Beginn der Sitzung nicht anwesend sein, so hat die Kommission eine halbe Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.

(2) Können sich die anwesenden Kommissionsmitglieder (Ersatzmänner) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Kommissionsmitglieder (Ersatzmänner) im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

**§ 6.** (1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) der Kommission sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Anhörung durch die Landeshauptmänner (§ 7 Abs. 2).

#### Übertragung der Zuständigkeit

**§ 7.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann seine Zuständigkeit zur Festsetzung von Preisen auf die Landeshauptmänner, sind jedoch die Voraussetzungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, auf die Landeshauptmänner dieser Bundesländer, durch Verordnung übertragen, sofern die bei der Preisfestsetzung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind und dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Die Landeshauptmänner haben bei der Preisfestsetzung auf Grund der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Zuständigkeit anstelle der Kommission (§ 4) die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer des betreffenden Landes zu hören.

#### Herstellung des Einvernehmens

**§ 8.** Soweit Angelegenheiten gemäß den §§ 2, 3 und 7 durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie geregelt werden, ist bei

1. Waren, deren Preis aus Finanzmitteln des Bundes gestützt wird oder bei denen zweckgebundene Einnahmen des Bundes eingehoben werden, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und bei
2. Waren, die dem Marktordnungsgesetz 1976 oder dem Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135, unterliegen, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

#### Ersichtlichmachung der Preise

**§ 9.** (1) Unternehmer, die Waren im Kleinverkauf (§ 1) veräußern, sind verpflichtet, die für diese Waren geforderten Preise ersichtlich zu machen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch andere Unternehmer als Gastgewerbetreibende.

(3) Gastgewerbetreibende, Friseure, Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Wäscher, Chemischputzer, Garagierungsgewerbetreibende, Transportunternehmer sowie Gewerbetreibende, die den Betrieb einer Badeanstalt oder einer Tankstelle ausüben, sind verpflichtet, die Preise für ihre wesentlichen Dienstleistungen ersichtlich zu machen.

(4) Die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise gilt auch für Dienstleistungen, die ein Unternehmer durch einen anderen Unternehmer erbringt.

(5) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ersichtlich zu machen. Dies gilt auch für Preise, die in anderer Art und Weise öffentlich angekündigt werden.

(6) Die Preise sind unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit oder der Art der Dienstleistung ersichtlich zu machen. Alle ersichtlich gemachten Preise müssen gut und deutlich lesbar sein.

(7) Die Preise der Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen innerhalb oder außerhalb der Geschäftsräume, auf Verkaufsständen oder sonstwie sichtbar ausgestellt werden, sind durch Preisschilder ersichtlich zu machen.

(8) Bei Waren, die zum baldigen Verkaufe bereithalten werden, sind die Preise dadurch ersichtlich zu machen, daß die Waren, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle angebracht werden. Soweit dies wegen der Vielzahl der an-

## 104 der Beilagen

3

gebotenen Waren nicht tunlich ist, können auch Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(9) Die Preise für die im Abs. 3 genannten Dienstleistungen sind in Verzeichnisse aufzunehmen, die an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind (etwa im Schaufenster oder Geschäftsraum).

(10) Gastgewerbetreibende haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor der Entgegennahme von Bestellungen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Erstellung enthalten.

(11) In kleineren Gastgewerbebetrieben gilt Abs. 10 erster Satz nicht, wenn die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den zur Verabreichung von Speisen oder zum Ausschank von Getränken bestimmten Betriebsräumen oder allfälligen sonstigen Betriebsflächen an leicht sichtbarer Stelle angebracht sind.

(12) Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen, haben über die ihnen gemäß Abs. 10 oder 11 auferlegten Verpflichtungen hinaus ein von außen lesbares Preisverzeichnis neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen, in dem die Preise dieser Speisen verzeichnet sind.

(13) Für Dienstleistungen anderer als der im Abs. 3 genannten Unternehmer kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Auszeichnungspflicht und -art für Preise entsprechend den in den Abs. 1 bis 12 festgelegten Grundsätzen durch Verordnung festlegen, wenn dies zur Sicherung der Preisvergleichsmöglichkeit erforderlich ist. Hierbei kann vorgesehen werden, daß der Preis des für die Dienstleistung erforderlichen Materials gesondert ersichtlich zu machen ist.

(14) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von der Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise durch Verordnung Ausnahmen anordnen oder durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art der Ersichtlichmachung der Preise für einzelne Branchen und innerhalb dieser erlassen.

(15) An Letztverbraucher gerichtete Anbote und Kostenvoranschläge sind so zu erstellen, daß die Umsatzsteuer in der Endsumme des Anbotes oder Kostenvoranschlages eingeschlossen ist.

**Preisüberwachung**

§ 10. (1) Die Preisüberwachung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Sie können sich hierbei der Organe der Bundesgarde merie bedienen. Im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt die Preisüberwachung dieser.

(2) Soweit dies zur Preisüberwachung erforderlich ist, sind die Organe der Preisüberwachung (Abs. 1) berechtigt, die Betriebe während der Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen.

(3) Soweit dies zur Preisüberwachung erforderlich ist, haben die Unternehmer oder deren Beauftragte den Organen der Preisüberwachung das Betreten und die Besichtigung des Betriebes zu ermöglichen.

(4) Die Organe der Preisüberwachung haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 2 und 3 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

**Auskunftspflicht**

§ 11. (1) Unternehmer sowie gesetzliche und freiwillige Vereinigungen von Unternehmern sind verpflichtet, den für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen über alles, was für die Preisfestsetzung und die Preisüberwachung erforderlich ist, kostenlos Auskunft zu erteilen und zu diesem Zwecke auch in ihre Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(2) Ist der Unternehmer nicht erreichbar, so trifft die Verpflichtung die mit der Betriebsführung beauftragte Person oder die Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt.

**Kundmachung von Verordnungen**

§ 12. Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, sofern für den Wirksamkeitsbeginn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Beginn des der Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

**Strafbestimmungen**

§ 13. (1) Unternehmer, die im Kleinverkauf für eine Ware oder für die Erbringung einer Dienstleistung (§ 1) ein Entgelt fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, das

1. den nach § 2 behördlich festgesetzten Preis überschreitet oder,
2. wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, den für gleichartige Waren oder Dienstleistungen am Orte des Verkaufs oder der Erbringung der Dienstleistung im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind hiervor mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S. im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen, im Wiederholungsfalle jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S. und im Falle

ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Unter dem Begriff „gleichartige Ware oder Dienstleistung“ ist eine Ware (Dienstleistung) zu verstehen, die der Ware (Dienstleistung), mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder — wenn es eine solche Ware (Dienstleistung) nicht gibt — zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware (dienstleistung) stark ähneln.

(3) Entgelt ist die Summe aller Vermögenswerte, die aus Anlaß der Veräußerung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung gewährt werden oder gewährt werden sollen.

(4) Das gewährte unzulässige Entgelt ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(5) Unter unzulässigem Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Unterschied zwischen dem Entgelt und dem zulässigen Preis zu verstehen.

**§ 14.** (1) Wer den Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 3 oder 11 oder einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 rechtswirksam angezeigt oder genehmigt, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des § 9 und einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung den Geschäftsführer und sind bei Zuwiderhandlungen Geld- und Arreststrafen gegen diesen zu verhängen.

(3) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Wer vom Unternehmer mit der Führung einer weiteren Betriebsstätte betraut ist, ist für die Einhaltung des § 9 und einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung neben dem Unternehmer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Arreststrafen auch gegen ihn zu verhängen, wenn er diesbezüglichen Aufträgen des Unternehmers zuwiderhandelt hat.

**§ 15.** (1) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser. Die Bundesgarde hat bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mitzuwirken.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.

§ 16. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 6 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 17. (1) Die für die Strafverfolgung in erster Instanz zuständige Behörde hat jedem, der auf Grund einer ihn treffenden, wenn auch bereits erfüllten rechtsgeschäftlichen Verpflichtung Anzeige wegen Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 Z. 2 erstattet hat, auf Antrag mitzuteilen, ob von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens Abstand genommen oder ob ein allenfalls eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren durch Einstellung oder durch ein Straferkenntnis abgeschlossen worden ist. Im Falle der Einstellung ist auch der Grund der Einstellung (§ 45 Abs. 1 lit. a bis c VStG 1950) bekanntzugeben.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 hat binnen zwei Wochen nach der Abstandnahme von der Einleitung eines Verfahrens, nach der Einstellung des Verfahrens oder nach Rechtskraft des Straferkenntnisses, wird der Antrag jedoch erst nach Abstandnahme oder nach Abschluß des Verfahrens gestellt, binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des Antrages bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

### Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 finden hiebei keine Anwendung. Die nach diesem Absatz erlassenen Verordnungen treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973 und des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der geltenden Fassung, soweit letzterer die Ersichtlichmachung des Preises der Ware, ausgenommen des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten, betrifft, sind während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes insoweit nicht anwendbar, als dieses Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen entsprechende besondere Vorschriften enthalten.

(4) Die Bestimmungen der auf Grund des § 375 Abs. 1 Z. 47 der Gewerbeordnung 1973 bis zur Erlassung der in der Gewerbeordnung 1973 vor-

## 104 der Beilagen

5

gesehenen entsprechenden Verordnung als Bundesgesetz in Geltung stehenden Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Ersichtlichmachung der Preise im Gast- und Schankgewerbe, BGBL. Nr. 46/1954, in der Fassung der Kundmachung BGBL. Nr. 276/1959, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz,

hinsichtlich der §§ 10, 15 und 17 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Inneres und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — nach Maßgabe des § 8 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Neuregelung der Sachgebiete des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 151, und des Preistreibereigesetzes 1959, BGBL. Nr. 49, vor und soll nach dem Auslaufen dieser Gesetze, deren Gültigkeit mit 30. Juni 1976 befristet ist, an deren Stelle treten.

Die Regelungen dieser beiden Gesetze, die im wesentlichen auf die unmittelbare Nachkriegszeit zurückgehen, enthalten zum Teil sogenannte „komplexe Normen“, die sich nach der Kompetenzverteilung des B-VG weder ausschließlich der Bundeskompetenz noch ausschließlich der Landeskompetenz zuordnen lassen. Lediglich solange der Bund auf den durch diese Gesetze geregelten Sachgebieten gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG die Bedarfsgesetzgebung in Anspruch nehmen konnte, war eine Regelung durch einfaches Bundesgesetz möglich. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von Wien im Jahre 1955 sind jedoch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Kompetenztatbestandes weggefallen. Seither mußte die Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung für jedes der beiden Gesetze durch gesonderte Verfassungsbestimmungen begründet werden. Dies geschah jeweils durch Aufnahme einer eigenen Kompetenzbestimmung, derzu folge die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in dem betreffenden Gesetz enthalten waren, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bis zum Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeitsdauer auch in den Belangen zur Bundessache erklärt wurde, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

Infolge dieser Verfassungsbestimmung war für jede Verlängerung der beiden Gesetze ein breiter politischer Konsens erforderlich. Die Folge war,

dass jeweils trotz langwieriger politischer Auseinandersetzungen nur eine kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer zustande gekommen ist. So wurde das Preisregelungsgesetz seit seiner Wiederverlautbarung im Jahre 1957 vierzehnmal und das Preistreibereigesetz 1959 seit seiner Erlassung zwölfmal verlängert. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solcherart geradezu regelmäßigt und in kurzen Abständen wiederkehrende Ungewißheit über den Fortbestand so bedeutender Wirtschaftsgesetze sowohl für die Administration als auch für die betroffenen Wirtschaftskreise im höchsten Maße unbefriedigend ist.

Um diese Nachteile der derzeitigen Rechtslage für die Zukunft auszuschließen, sollen nach den Intentionen des Entwurfs die Regelungen des Preisregelungsgesetzes 1957 und des Preistreibereigesetzes 1959, soweit sie weiterhin unbedingt erforderlich sind und die Kompetenz des Bundes reicht, nunmehr unmittelbar auf Grund der Kompetenzbestimmungen des B-VG durch einfaches Bundesgesetz getroffen und dadurch auf eine dauerhafte kompetenzrechtliche Grundlage gestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere Regelungen über die Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Höchstpreise für bestimmte Waren und Dienstleistungen zur Sicherstellung möglichst stabiler Preise. Die Preise sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Dienstleistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

Im Rahmen der kompetenzrechtlichen Beurteilung der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs ist allgemein davon auszugehen, daß

nach der Systematik des B-VG jene Angelegenheiten, die dem Staat zur Gesetzgebung und Vollziehung übertragen sind, kompetenzmäßig derart zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden, daß jene, die in Gesetzgebung und Vollziehung oder nur in Gesetzgebung oder nur in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund zustehen, ausdrücklich aufgezählt sind (Enumerationsmethode; vergleiche die Art. 10 bis 12 B-VG — die Regelungen der Art. 13 und 14 B-VG können im gegebenen Zusammenhang außer Betracht bleiben —), während alle übrigen Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung zum Zuständigkeitsbereich der Länder zählen (Methode der Generalklausel; vergleiche Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Im gegebenen Zusammenhang erweist sich nun, daß dem Kompetenzkatalog der Art. 10 bis 12 B-VG ein Tatbestand „Preisregelung“ fremd ist. Im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof insbesondere in den Erkenntnissen Sammlung Nr. 2670/1954, 2674/1954 und 5669/1968 entwickelten Rechtsprechung kann daraus jedoch nicht von vornherein abgeleitet werden, daß die Angelegenheiten der Preisregelung als solche gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen würden. Vom kompetenzrechtlichen Standpunkt handelt es sich dabei nämlich — ähnlich wie dies der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Sammlung Nr. 2674/1954 hinsichtlich des Begriffes „Raumordnung“ festgestellt hat — um einen „komplexen“ Begriff, der eine Summe verschiedenartiger normativer Festlegungen umfaßt, die verschiedenen Verwaltungsgebieten zuzuordnen sind. Die Zuständigkeit zu diesen normativen Festlegungen ergibt sich demgemäß als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung der jeweiligen Verwaltungsmaterie. Innerhalb der solcherart gesteckten Grenzen sind sowohl der Bund als auch die Länder zuständig, Regelungen auf dem Gebiet der Preisregelung zu erlassen.

Die Beantwortung der Frage nach der Kompetenz zu den hier in Rede stehenden Maßnahmen der Preisregelung setzt daher vor allem eine Prüfung des Kompetenzkataloges der Art. 10 bis 12 B-VG daraufhin voraus, welche der dort genannten Kompetenztatbestände eine derartige Zuständigkeit mitenthalten. Dabei ist man unter dem Gesichtspunkt der praktischen Bedeutsamkeit vornehmlich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG verwiesen.

Für die Auslegung dieses Kompetenztatbestandes zieht der Verfassungsgerichtshof — wie zur Auslegung aller verfassungsrechtlichen Begriffe, die im Bundesverfassungsgesetz nicht näher umschrieben sind — die als Versteinerungstheorie bezeichnete objektiv-historische Auslegungs-

theorie heran: Es ist daher dieser Begriff in der Bedeutung zu verstehen, die ihm zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens (das ist der 1. Oktober 1925) nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung zugekommen ist. Demzufolge erstreckt sich die Zuständigkeit des Bundes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ insbesondere auf jene Sachgebiete, die zu diesem Zeitpunkt den Vorschriften der (historischen) Gewerbeordnung 1859 unterworfen waren (vergleiche insbesondere die bei Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, S. 113, nachgewiesene Judikatur).

Es ist unzweifelhaft, daß die Gewerbeordnung 1859 in der am 1. Oktober 1925 geltenden Fassung Preisregelungsvorschriften enthielt. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die §§ 51 und 54 leg. cit. zu verweisen.

Gemäß § 51 konnte die politische Landesbehörde „für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe ... Maximaltarife“ festsetzen. Hinsichtlich des Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdecker gewerbes hatte eine Maximaltariffestsetzung jedenfalls dann zu erfolgen, wenn für die betreffenden Gewerbe eine bezirksweise Abgrenzung der Gewerbeausübung im Sinne des § 42 der Gewerbeordnung 1859 verfügt worden war. Die Maximaltariffestsetzung hatte — soweit es nicht die Personentransportgewerbe betraf, für die gemäß § 51 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1859 eine Sonderregelung galt — „nach Anhörung der Gemeindevertretungen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse“ zu erfolgen.

Gemäß § 54 der Gewerbeordnung 1859 war der Verordnungsgeber insbesondere ermächtigt, Regelungen betreffend die „polizeiliche Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes der Trödler- und Pfandleiher sowie der Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbetreibenden“ zu erlassen. Darüber hinaus unterlagen — gleichfalls nach dieser Vorschrift — die Personentransport- und Platzdienstgewerbe, ferner die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe und die Leichenbestattungsunternehmungen ... der gewerbepolizeilichen Regelung.

Wie Rill (Grundfragen des österreichischen Preisrechts, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1974, Heft 4, Seite 100) zutreffend — vergleiche etwa Praunegger, Das Österreichische Gewerberecht, 1924, Seite 845 — aus-

## 104 der Beilagen

7

führt, bot diese Bestimmung „nach herrschender Praxis eine Grundlage dafür, den Konzessionswerbern für bestimmte Gewerbe die Vorlage eines Gebührentarifs zusammen mit dem Konzessionsantrag aufzutragen und für diesen Tarif das Erfordernis der konzessionsbehördlichen Genehmigung zu statuieren“. Derartige Genehmigungen von Gebührentarifen waren für das Pfandleihergewerbe (§§ 4 und 5 der Verordnung betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, RGBl. Nr. 49/1885), für die Versteigerung beweglicher Sachen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird, BGBl. Nr. 1/1922) sowie für Theaterkartenbüros (§§ 3 bis 5 der Verordnung betreffend die Bindung des Gewerbes der Theaterkartenbüros an eine Konzession, BGBl. Nr. 95/1922) vorgesehen.

In ähnlicher Weise war gemäß §§ 21 f und 21 g der Gewerbeordnung 1859 für die Gewerbe der Dienst- und Stellenvermittlung sowie der Leichenbestattung eine Genehmigungspflicht für die von den Konzessionswerbern vorzulegenden Gebührentarife bestimmt.

Aus all dem folgt, daß die Gewerbeordnung 1859 nach ihrem Stande am 1. Oktober 1925 durchaus Regelungen enthalten hat, die hinsichtlich eines näher umschriebenen Kreises von Waren und Dienstleistungen — sei es im Wege eines generellen Verwaltungsaktes, sei es im Wege einer Nebenbestimmung im Rahmen einer individuellen Konzessionserteilung — eine behördliche Festsetzung von Höchstpreisen vorgesehen haben.

Maßgebliches inhaltliches Kriterium dieser behördlichen Höchstpreisfestsetzung waren — wie sich vor allem aus § 51 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1859 ergibt — die wirtschaftlichen Verhältnisse auf Seite der Verkäufer bzw. Dienstleistungsunternehmer einerseits und auf Seite der Käufer bzw. Dienstleistungsempfänger andererseits.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die besondere verfahrensrechtliche Stellung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften (als Vertreter der Interessen der Verkäufer bzw. Dienstleistungsunternehmer, vergleiche § 114 der Gewerbeordnung 1859 sowie § 1 des Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, StGBL. Nr. 98/1920) und zum anderen auf die gebotene „Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse“ zu verweisen. Der letztgenannte Begriff kann nämlich nur im Sinne des besonderen Zweckes der Regelung des § 51 der Gewerbeordnung 1859 gedeutet werden, welcher dahin ging, in „ausnahmsweiser Beschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Gewerbetreibenden ... im Interesse des Publikums jede ungerechtfertigte Versteuerung solcher notwendigster Artikel hint-

anzuhalten“ (H e l l e r, Kommentar zur Gewerbeordnung, Erster Band, Seite 706) und solcherart einem spezifischen Verbraucherschutz zu dienen (vergleiche in diesem Zusammenhang auch den Erlass des Ministeriums des Inneren vom 22. Oktober 1884, Zl. 18.111).

Daraus folgt, daß sich der vorliegende Entwurf, insoweit er Regelungen betreffend eine behördliche Höchstpreisfestsetzung unter Bedachtnahme „sowohl auf die bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Dienstleistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger“ enthält, in den Grenzen der Bundeskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ bewegt.

Daran ändert auch nichts, daß die am 1. Oktober 1925 in Geltung befindliche Regelung der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung 1859 auf „Artikel, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören“, und bestimmte Arten von Dienstleistungen, und zwar die der Rauchfangkehrer, Kanalräumer, Abdecker, Transport- und Platzdienstgewerbe (§ 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1859) sowie der Trödler, Pfandleiher, Dienst- und Stellenvermittlungs-, Gast- und Schankgewerbe und der Leichenbestattungsunternehmungen (§ 54 der Gewerbeordnung 1859) abstellt, während der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs darüber hinaus schlechthin alle Waren und Dienstleistungen, wenn sie insbesondere „der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des Lebens dienen“, umfaßt.

Der den korrespondierenden historischen Regelungsumfang überschließende Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs bedingt nämlich keineswegs a priori dessen Kompetenzwidrigkeit. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß — unbedingt des Zutreffens der Auffassung, wonach „die Begriffsinhalte der einzelnen Kompetenztatbestände seit dem ersten Zeitpunkt ihrer Geltung dieselben geblieben sind“ (E r m a c o r a, Der Verfassungsgerichtshof, Seite 149) — eine Fortentwicklung der solcherart umschriebenen Rechtsgebiete nicht behindert ist (vergleiche die bei S c h ä f f e r, Verfassungsinterpretation in Österreich, Seite 108, nachgewiesene Judikatur). Im gegebenen Zusammenhang folgt daraus, daß der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG keineswegs durch die Summe der im Zeitpunkt seiner Schaffung bestehenden gewerberichtlichen Regelungen erschöpft wird, sondern daß darunter jederzeit auch „neue“ Regelungen fallen, sofern sie nur nach ihrem inhaltlichen Gehalt systematisch zu den „Angelegenheiten des

Gewerbes und der Industrie“ zählen (vergleiche insbesondere Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Sammlung Nr. 2658/1954).

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, lag der besondere Zweck der Regelungen der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung 1859 — unter Berücksichtigung einer zeitgemäßen Terminologie — in der Ermächtigung zu Verbraucherschutzmaßnahmen unter dem speziellen Aspekt der Erhaltung eines bestimmten, als gegeben vorausgesetzten Lebensstandards (vergleiche in diesem Zusammenhang die Formulierung: „unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse“ in § 51 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1859).

Dieser Auffassung steht wohl auch die Superlativkonstruktion „n o t w e n d i g s t e Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes“ nicht entgegen. Wie sich nämlich aus dem Zusammenhang ergibt — vergleiche insbesondere die in § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1859 genannten Dienstleistungen! —, waren darunter keineswegs ausschließlich auf die Sicherung des bloßen „Überlebens“ gerichtete elementare Bedürfnisse zu verstehen.

Der mit dem Ausdruck „Erhaltung eines bestimmten Lebensstandards“ umschriebene Begriffskomplex unterliegt aber — soviel lässt sich trotz der diesem Begriff anhaftenden Unschärfe feststellen — einer der gesellschaftlichen Entwicklung korrespondierenden Dynamik, die in der systemgerechten Fortentwicklung des Kompetenzbegriffes „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG eine normative Entsprechung findet.

Der vorliegende Entwurf erscheint daher sowohl hinsichtlich seiner Bezugnahme auf Waren, die „der Befriedigung der n o t w e n d i g e n Bedürfnisse des Lebens dienen“, als auch hinsichtlich seiner Bezugnahme auf derartige Dienstleistungen schließlich kompetenzrechtlich gedeckt.

Die vorstehenden Ausführungen stehen zu den von R ill (am angegebenen Ort, Seiten 100 bis 102) in der wissenschaftlichen Literatur — allerdings ohne Bezugnahme auf einen konkreten Gesetzesentwurf — vertretenen Auffassungen in einem weitgehenden Gegensatz. Es scheint angezeigt, auf diese Divergenz kurz einzugehen.

Die von R ill vertretene Auffassung gipfelt in folgenden Ausführungen:

„Preisrechtliche Vorschriften, die über diese spezielle Gefahrenabwehr hinausgehen, die also im Dienste weiterreichender wirtschaftspolitischer Zielsetzungen, wie Stabilisierung der Preise, Verbesserung des Lebensstandards wirtschaftlich schwächerer Konsumenten, Begrenzung von Unternehmergehörigen bei eingeschränktem Wettbewerb u. dgl. (stehen), waren dem Gewerberecht

von 1925 systematisch fremd ... Eine im Rahmen des Kompetenztatbestandes verbleibende Fortentwicklung des gewerberechtlichen Preisrechts ist demnach nur insoweit zulässig, als preisrechtliche Neuregelungen gewerbepolizeilicher Natur sind.“

Ergänzend ist zu bemerken, daß R ill zu diesem Ergebnis ebenfalls unter Anwendung der vom Verfassungsgerichtshof als „Versteinerungstheorie“ bezeichneten Methode der objektiv-historischen Interpretation des Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG gelangt. Als ausschließliches Mittel dieser Interpretation dient ihm der Erlaß des Ministeriums für Inneres vom 22. Oktober 1884, Zl. 18.111, der insbesondere die Durchführung der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung 1859 zum Gegenstand hat. Danach stellt sich § 51 der Gewerbeordnung 1859 ausschließlich als eine Ausnahmebestimmung zur Abwehr bestimmter Mißstände — nämlich solcher Notsituationen, die die Deckung elementarer Bedürfnisse der Konsumenten gefährden können — dar. Was die Genehmigung von Gebührentarifen gemäß § 54 der Gewerbeordnung 1859 anlangt, so war diese — nach der von R ill vertretenen Auffassung — zwar gleichfalls auf die Abwehr von Gefahren gerichtet, bezog sich allerdings nicht auf Gefahren in Ausnahmesituationen, sondern auf Gefahren, die mit der Ausübung bestimmter Gewerbe ihrer Eigenart wegen verbunden sind.

Wenn auch dieser historische Befund durchaus zutreffen mag, so gilt dies doch nicht für die von R ill daran geknüpften Konsequenzen. Dies allein schon deshalb, weil die in dem vorerwähnten Erlaß vertretene — streng restriktive — Interpretationsweise dem Wortlaut des § 51 der Gewerbeordnung 1859 nicht erschöpfend Rechnung trägt. Dieser Wortlaut bietet nämlich keineswegs Anhalt dafür, daß die danach eingeräumte Ermächtigung zur Höchstpreisfestsetzung ausschließlich im Sinne einer „Ausnahmebestimmung für Notsituationen“ zu verstehen sei. Die gemäß § 51 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1859 gebotene „Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse“ bildet jedenfalls keine taugliche Grundlage für eine derartige restriktive Interpretation. Im übrigen scheint sich aus § 51 Abs. 2 leg. cit., welche Vorschrift im Sinne einer systematischen Interpretation auch für die Bestimmung des Inhaltes der Abs. 1 und 3 des § 51 der Gewerbeordnung 1859 bedeutsam ist (beachte die Eingangsworte zu Absatz 3: „Die in den vorstehenden Absätzen ...“), geradezu das Gegenteil zu ergeben. Danach ist nämlich eine Höchstpreisfestsetzung dann „j e n f a l l s“ geboten, wenn im Rahmen der Erteilung bestimmter Gewerbeberechtigungen eine „bezirkswise Abgrenzung für die betreffenden Gewerbe

## 104 der Beilagen

9

im Sinne des § 42 verfügt wird". Damit wäre aber die von dem mehrfach erwähnten Ministerialerlaß vorgezeichnete restriktive Interpretation des § 51 der Gewerbeordnung 1859 nicht vereinbar. Selbst wenn man für die übrigen Bestimmungen desselben einen derartigen Gegensatz nicht anerkennen will, wird man schwerlich umhinkönnen, zuzugeben, daß die in Rede stehende einschränkende Auslegung dem wahren Umfang dieser Vorschrift nicht erschöpfend Rechnung trägt.

Diese Auffassung wird im übrigen auch durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt. Wie sich nämlich insbesondere aus dem Erkenntnis vom 17. März 1909, Budw A Nr. 6613, ergibt, „bezuweckt die Einführung der Maximaltarife im § 51 ein direktes Eingreifen in das freie Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Verkäufer und stellt sich daher als eine weit über den Rahmen einer polizeilichen Aufsicht greifende Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, wonach die Preisbestimmung der freien Konkurrenz zwischen Angebot und Nachfrage überlassen bleibt“.

Darüber hinaus ist gegenüber der von Rill vertretenen Auffassung noch ein weiterer Einwand geboten: Wie sich nämlich aus dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen ergibt, beruht die Auffassung, wonach preisrechtliche Vorschriften, die über die spezielle Gefahrenabwehr hinausgehen, die also im Dienste weiterreichender wirtschaftspolitischer Zielsetzungen stehen, dem Gewerberecht von 1925 systematisch fremd waren, auf der in der Lehre vom Wirtschaftsrecht (vergleiche Badura, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, Seiten 116 bis 118) entwickelten Unterscheidung verschiedener Intensitätsstufen der Einwirkung des Wirtschaftsrechts auf die Wirtschaft. Danach seien drei Stufen, nämlich Gewerbepolizei (bloße Gefahrenabwehr), Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsplanning, zu unterscheiden. Sosehr diese Differenzierung für den Bereich der (wissenschaftlichen) Lehre vom Wirtschaftsrecht ihre Bedeutung haben mag, sowenig ist daraus im Rahmen der kompetenzrechtlichen Beurteilung preisregelnder Maßnahmen auf Grundlage der Kompetenzartikel des B-VG abzuleiten. In diesen Vorschriften findet sich nämlich keinerlei Hinweis darauf, daß die vorerwähnte Unterscheidung auch eine solche des positiven Verfassungsrechts — nämlich des Kompetenzkataloges — wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß Regelungen, die — gleich in welcher Weise — der Gefahrenabwehr in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie dienen, dem gleichlautenden Kompetenztatbestand im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zuzuordnen sind. Daß aber Maßnahmen der Preisregelung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, jedenfalls der Abwehr spezifischer Gefahren in Ange-

legenheiten des Gewerbes und der Industrie dienen, kann nicht einmal im Lichte der Ausführungen Rill's bezweifelt werden.

Im vorliegenden Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sammlung Nr. 4117/1961 hinzuweisen, wonach die im Mühlengesetz, BGBL. Nr. 113/1960, vorgesehenen tiefgreifenden Lenkungsmaßnahmen eine Angelegenheit des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) sind. Dem zitierten Erkenntnis zufolge können also auf Grund dieses Kompetenztatbestandes nicht nur gewerbepolizeiliche, sondern auch Wirtschaftslenkungsvorschriften erlassen werden.

Die vorstehenden kompetenzrechtlichen Ausführungen zur Preisfestsetzung gelten sinngemäß auch für die Ersichtlichmachung der Preise, da die Gewerbeordnung 1859 in ihrem § 52 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel des B-VG im Jahre 1925 auch Vorschriften über die Ersichtlichmachung der Preise bestimmter Waren — und zwar des Warenkreises des § 51 der Gewerbeordnung 1859 — und Dienstleistungen enthielt.

Die Überwachungsrechte und Auskunftspflichten sind notwendige Annexe zu den Bestimmungen über die Festsetzung und Ersichtlichmachung der Preise und folgen daher dieser Kompetenz. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Ermächtigung des § 54 der Gewerbeordnung 1859 zur Erlassung gewerbepolizeilicher Regelungen für bestimmte Gewerbe zu verweisen.

Die Bestimmungen über Verwaltungsübertretungen und das Verfahren folgen nach dem Adhäsionsprinzip der Kompetenz der Hauptmaterie.

Die Verfahrensvorschriften des Entwurfes liegen durchwegs außerhalb des Regelungszusammenhangs des AVG 1950 und des VStG 1950 und beinhalten daher keine Abweichung von den Vorschriften dieser Verfahrensgesetze im Sinne des Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974.

Eine Kundmachung des Bundesgesetzes kann im Falle der Gesetzerwendung des Entwurfes mit Rücksicht auf die in den §§ 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 vorgesehene Betrauung der Bundespolizeibehörden mit Akten der Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG in der Fassung der eben erwähnten Novelle nur mit Zustimmung jener Länder, in denen Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, erfolgen.

Der Verzicht auf eine gesonderte Verfassungsbestimmung zur kompetenzrechtlichen Abdeckung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedingt, daß alle jene Regelungen des Preisregelungsgesetzes 1957 und des Preistreibereigesetzes 1959 in Weg-

fall kommen müssen, für die die Bundeskompetenz auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht gegeben ist. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Strompreise sowie für den gesamten Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Es war also insbesondere auch eine Einbeziehung der Erzeugerpreise für land- und forstwirtschaftliche Produkte in die Regelung des Entwurfes nicht möglich.

Zusätzliche Kosten werden dem Bund aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nicht erwachsen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1:

Der § 1 umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfes. Demnach soll dieser auf den Kleinverkauf von Waren und auf Dienstleistungen Anwendung finden, wenn sie der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des Lebens dienen, der Kleinverkauf der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung durch Unternehmer im Sinne des Abs. 2 erfolgt und nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen. Mit dieser Definition hält sich der Entwurf im Rahmen der im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten Bundeskompetenz.

Ein Katalog der Waren und Dienstleistungen, die der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des Lebens dienen, kann wegen der großen Zahl und Vielfalt in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden. Beispielsweise werden die Grundnahrungsmittel, wie Mehl, Brot, Milch, Eier und Zucker, weiters dem Hausbrand dienende feste und flüssige Brennstoffe, Fahrbenzine, Dieselfahrbenzine, Gas und Fernwärme sowie die Tätigkeiten der im § 9 Abs. 3 genannten Unternehmer dem Kreis der Waren und Dienstleistungen des Abs. 1 zuzuordnen sein.

Keinen Unterschied macht es, ob eine Ware oder Dienstleistung unmittelbar oder nur mittelbar dem genannten Zweck dient. Die Treibstoffe Fahrbenzin und Dieselkraftstoff dienen nicht nur unmittelbar dem Personenverkehr, bei dem es sich beim heutigen Stand der Wirtschaft und Technik um die Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses handelt, sondern mittelbar auch der Beschaffung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die der Befriedigung eines solchen Bedürfnisses dienen.

Bei der Beurteilung, ob eine Ware der Befriedigung eines notwendigen Bedürfnisses des Lebens dient, wird es nur auf ihre objektive Eignung für diesen Zweck ankommen. Die Voraussetzung wird daher auch von einer Ware besserer Qualität erfüllt, selbst wenn ein ausreichendes Angebot an minderer Qualität der gleichen Ware vorhanden ist. Unerheblich ist auch, ob eine Ware von einem großen oder nur einem

kleinen Personenkreis für den genannten Zweck benötigt wird.

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen des Entwurfes auf den Strompreis, da dieser dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG („Elektrizitätswesen“) zuzuordnen ist, demzufolge auf diesem Gebiet dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu steht.

Unter „Kleinverkauf“ ist der Verkauf an einen Letztabnehmer zu verstehen. Der Begriff deckt sich insoweit mit der allgemein üblichen Bezeichnung „Kleinhandel“, ist aber insofern weiter als dieser Begriff, als er auch den Detailverkauf durch den Erzeuger einschließt. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck „Kleinverkauf“ auch bereits in anderen Rechtsvorschriften verwendet und als bekannt vorausgesetzt (vergleiche §§ 51 und 52 der Gewerbeordnung 1859 und § 1 Abs. 1 und 2 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der geltenden Fassung).

Der im Abs. 1 verwendete Unternehmerbegriff umfaßt gemäß Abs. 2 Personen und Personengesellschaften, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeiten ausüben, sowie die dort näher umschriebenen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten kompetenzrechtlichen Gründen können nur der Kleinverkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch solche Unternehmer, auf die die Vorschriften der Gewerbeordnung 1859 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel des B-VG am 1. Oktober 1925 Anwendung gefunden haben, in die Regelung des Entwurfes einbezogen werden.

Eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit üben zunächst die „Gewerbetreibenden“ im Sinne des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 aus. Darunter fallen auch die der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Ein- und Verkaufsgenossenschaften). Auf diese findet der Entwurf somit bereits gemäß Abs. 2 Z. 1 Anwendung. Hingegen müßten die im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die keine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit ausüben, gesondert angeführt werden. Die Bundeskompetenz für die Unterwerfung auch dieser Genossenschaften unter die Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich daraus, daß auch diese Genossenschaften im verfassungsrechtlich maßgebenden Zeitpunkt, nämlich am 1. Oktober 1925, den Vorschriften der Gewerbeordnung 1859 unterworfen waren, da sie erst durch den mit den Gewerbeordnungs-Novellen 1933 und 1934 ein-

## 104 der Beilagen

11

gefügten Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung aus deren Anwendungsbereich ausgenommen worden sind.

Unternehmer sind gemäß Abs. 2 Z. 1 auch die sogenannten Pfuscher. Darunter versteht man jemanden, der eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausübt (vergleiche § 366 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973). Der Pfuscher ist daher für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Entwurfes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen ebenso strafbar wie ein Gewerbetreibender.

Aus § 1 Abs. 1 Z. 3 folgt, daß die Bestimmungen des Entwurfes keine Anwendung finden, wenn die gleiche Materie regelnde andere Rechtsvorschriften bestehen. Der Entwurf läßt also grundsätzlich anderen einschlägigen Rechtsvorschriften den Vorrang. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der im § 18 Abs. 3 bezeichneten Rechtsvorschriften gemacht, die neben den Bestimmungen des Entwurfes nur insoweit anwendbar bleiben, als diese oder auf dessen Grundlage erlassene Verordnungen nicht entsprechende besondere Vorschriften enthalten.

Unter „andere Rechtsvorschriften“ sind — in verfassungskonformer Auslegung — nur bundesrechtliche Bestimmungen zu verstehen, da dem Bund eine Zuständigkeit zur Erlassung von Anordnungen über die Geltung landesrechtlicher Vorschriften nicht zukommt.

Da die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nur Anwendung finden, wenn für die darin geregelten Angelegenheiten keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, schließt zum Beispiel eine Vorschrift, derzufolge Tarife von Unternehmen deraufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, eine Preisfestsetzung auf Grund des Entwurfes aus.

Da Tarife von Verkehrsunternehmen vielfach genehmigungspflichtig sind, wird der vorliegende Entwurf auf Verkehrsunternehmen, soweit sie nicht ohnehin schon mangels einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Tätigkeit aus deren Anwendungsbereich herausfallen, weitgehend keine Anwendung finden.

Die materielle Regelung des Gesetzentwurfes in bezug auf den im § 1 umschriebenen Anwendungsbereich besteht in der Ermächtigung der Behörde zur Festsetzung von Preisen (§ 2), der Verpflichtung der Unternehmer zur Ersichtlichmachung der Preise (§ 9), der behördlichen Preisüberwachung (§ 10), der Auskunftspflicht der Unternehmer (§ 11) und schließlich in entsprechenden Strafbestimmungen (§§ 13 bis 16).

**Zu § 2:**

Abs. 1 bestimmt, zu welchem Zweck der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Preisfestsetzung vornehmen darf.

Der Begriff „volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise“ wurde aus dem Preisregelungsgesetz 1957 übernommen.

**Zu § 3:**

Im Gegensatz zum Preisregelungsgesetz 1957 sieht der vorliegende Entwurf nur noch eine Preisfestsetzung durch Verordnung und nicht auch durch Bescheid vor. Maßgebend hierfür ist, daß die dem Entwurf unterliegenden Tätigkeiten überwiegend von einer Mehrzahl von Unternehmern ausgeübt werden und auch dort, wo dies nicht der Fall ist, theoretisch jederzeit weitere Unternehmer hinzutreten können. Somit gelten die von der Behörde festzusetzenden Preise stets für einen von vornherein nicht bestimmabaren, veränderlichen Adressatenkreis. Darüber hinaus sind neben dem Unternehmer, dessen Preis festgesetzt wird, auch dessen mögliche Vertragspartner Normadressaten der behördlichen Preisfestsetzung. Nach der ständigen Rechtsprechung der österreichischen Zivilgerichte macht nämlich die Überschreitung der nach dem Preisregelungsgesetz 1957 behördlich festgesetzten Höchstpreise das Rechtsgeschäft nichtig (vergleiche die in der 29. Auflage der Manz'schen Großen Ausgabe des ABGB zu den §§ 879 und 1059 angeführten Entscheidungen). Mit Rücksicht auf die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts wegen Nichtigkeit werden die möglichen Vertragspartner durch die behördliche Preisfestsetzung in ihrer Rechtsphäre berührt und sind somit Normadressaten dieses Verwaltungsaktes.

Aus der Festsetzung der Preise ausschließlich durch Verordnung folgt auch bereits, daß das Vorschlagsrecht der im § 4 Abs. 2 genannten Stellen diesen keinerlei Parteistellung im Preisfestsetzungsverfahren einräumt.

Ein Gutachten der Kommission ist nur einzuholen, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch in diesem Stadium des Verfahrens eine Preisfestsetzung beabsichtigt. Bei dem der Kommission vorzulegenden Vorschlag handelt es sich um einen solchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der mit dem im ersten Satz bezeichneten Vorschlag nicht ident ist und von diesem in jeder Hinsicht abweichen kann.

**Zu § 4:**

Zusammensetzung und Aufgabe der Kommission wurden den diesbezüglichen Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 nachgebildet.

**Zu § 5:**

Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften über die Kommission (§ 4), die aus dem Preisregelungsgesetz 1957 übernommen wurden, ergänzt. Sie sollen das klaglose Funktionieren der Gutachtertätigkeit der Kommission gewährleisten.

Da die Kommission als Kollegialorgan statuiert ist, müssen im Gesetz auch die Erfordernisse für das Zustandekommen eines Gutachtens der Kommission festgelegt werden. Abs. 1 stellt das Anwesenheitserfordernis auf; aus Abs. 2 folgt, daß die Kommission ein Gutachten nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Kommissionsmitglieder (Ersatzmänner) abgeben kann. Kommt mangels Einstimmigkeit ein Gutachten der Kommission nicht zustande, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmänner) im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

#### Zu § 6:

Auch diese Bestimmungen sind bereits im Preisregelungsgesetz 1957 enthalten. Die Sanktion für die Verletzung der hier festgelegten Verschwiegenheitspflicht enthält § 16 des Entwurfes, der auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches weist.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmungen knüpfen an § 4 Abs. 1 des Preisregelungsgesetzes 1957 an, welcher den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter näher bezeichneten Voraussetzungen ermächtigt, die Landeshauptmänner durch Verordnung oder für den Einzelfall durch Bescheid zu beauftragen, die ihm nach dem genannten Gesetz zustehenden Befugnisse zur Preisregelung in seinem Namen auszuüben.

Gegen das Wort „beauftragen“ wurde eingewendet, daß es dem tatsächlichen Inhalt des Verwaltungsaktes nicht gerecht werde, weil es sich nur an den Landeshauptmann wende, obwohl Normadressat eines solchen Aktes auch der Unternehmer sei, da für diesen durch den Auftrag eine behördliche Zuständigkeit und somit ein subjektives Recht begründet werde. Diesem berechtigten Einwand Rechnung tragend, sieht der Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Zuständigkeit durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie an alle oder einzelne Landeshauptmänner vor.

Da eine Preisfestsetzung nur noch durch Verordnung erfolgen kann, wird auch die Übertragung der Zuständigkeit stets im Verordnungswege vorzunehmen sein. Dies liegt auch im Interesse der Publizität der Zuständigkeitsübertragung. Das Weisungsrecht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie gegenüber den Landeshauptmännern wird durch die Übertragung der Zuständigkeit nicht berührt.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht. Lediglich im Abs. 1 Z. 2 ist an Stelle des Marktordnungsgesetzes 1967 das Marktordnungsgesetz 1976, das nach den Intentionen der Bundesregie-

rung ebenfalls als einfaches Bundesgesetz erlassen werden soll, zu nennen.

#### Zu § 9:

Auch dieser übernimmt überwiegend geltendes Recht, allerdings eingeschränkt auf die dem Gesetzentwurf unterliegenden Waren und Dienstleistungen.

Durch die Einfügung des Abs. 2 wird klar gestellt, daß die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise auch für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen der sogenannten gewerblichen Nebenrechte, wie zum Beispiel durch Bäcker, Fleischier, Konditoren und Lebensmittelkleinhändler (§§ 95 bis 97 und 116 der Gewerbeordnung 1973), gilt. Die Ersichtlichmachung der Preise für diese Tätigkeiten wird analog zu Abs. 1 geregelt, weil hier das Element der Veräußerung gegenüber der damit verbundenen Dienstleistung im Vordergrund steht. Auch würde eine Unterwerfung dieser Tätigkeiten unter die strengeren Bestimmungen für Gastgewerbetreibende eine unnötige Belastung darstellen.

Im Abs. 3 wurde die Bezeichnung der Gewerbetreibenden an die Gewerbeordnung 1973 angepaßt. Gleichzeitig wurden jene Dienstleistungen, die von dem im § 1 umschriebenen Anwendungsbereich des Entwurfes nicht erfaßt werden, wie zum Beispiel Theater und Kinos, eliminiert.

Abs. 4 verpflichtet zum Beispiel auch Händler, die Bestellungen auf die Durchführung von Dienstleistungen durch andere Unternehmer übernehmen (§ 35 der Gewerbeordnung 1973), zur Ersichtlichmachung der Preise für diese Dienstleistungen.

Nach Abs. 5 sind auch der Bedienungszuschlag und alle auf der Ware haftenden Abgaben, soweit sie in Rechnung gestellt werden, in den Preis einzubeziehen.

Gemäß Abs. 8 letzter Satz soll im Gegensatz zum geltenden Recht eine Ersichtlichmachung der Preise für Waren durch Auflegen von Preislisten nur noch möglich sein, wenn die Vielfalt der angebotenen Waren dies erfordert. In allen übrigen Fällen kommt der erste Satz dieses Absatzes zur Anwendung, damit der Kunde sich schon bei Betreten des Geschäftslokales über die erforderlichen Preise informieren kann.

Abs. 10 deckt sich im wesentlichen mit § 7 Abs. 7 des Preisregelungsgesetzes 1957. Der in dieser Gesetzesstelle vorkommende Ausdruck „Tag der Ausstellung“ wird gelegentlich irrtümlicherweise mit dem Tag der Verwendung des Preisverzeichnisses gleichgesetzt, woraus die Verpflichtung abgeleitet wird, daß für jeden Betriebs tag ein neues Preisverzeichnis zu erstellen sei. Durch die Abänderung des Wortes „Ausstellung“ in „Erstellung“ soll klargestellt werden, daß

## 104 der Beilagen

13

darunter der Tag der Zusammenstellung des Preisverzeichnisses zu verstehen ist und daher auch mit einem älteren Datum versehene Preisverzeichnisse verwendet werden können, wenn sie im übrigen den Vorschriften entsprechen und insbesondere zumindest die am Tage der Verwendung angebotenen Speisen und Getränke enthalten.

Im Zusammenhang mit der Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Preisauszeichnung für bestimmte Dienstleistungen, BGBl. Nr. 496/1975, ergaben sich unterschiedliche Rechtsmeinungen darüber, wieweit Material, das in den Besitz des Auftraggebers übergeht, Bestandteil der Leistung ist und hiefür daher eine Preisauszeichnung verlangt werden kann. Andererseits wird dieses Material jedoch vielfach von den Dienstleistungsunternehmen außerhalb der Leistungserbringung nicht verkauft, sodaß eine Verpflichtung zur Ersichtlichmachung des Preises dieses Materials nach Abs. 1 nicht angenommen werden kann. Um die Rechtslage eindeutig klarzustellen, ermächtigt der neueingefügte letzte Satz des Abs. 13 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in einer auf Grund dieses Absatzes erlassenen Verordnung die gesonderte Ersichtlichmachung des Materialpreises anzuordnen.

Der neueingefügte Abs. 15 wird aus folgenden Gründen als notwendig erachtet: Einzelne Unternehmer erstellen Kostenvoranschläge ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. In den bei Auftragserteilung den Kunden zur Unterschrift vorgelegten Auftragsbestätigungen findet sich dann, allenthalben unter anderen Bedingungen, der Hinweis, daß zur Auftragssumme noch die Umsatzsteuer hinzukommt. Diese Vorgangsweise ist geeignet, den Auftraggeber zu täuschen; außerdem verschaffen sich diese Unternehmer einen Wettbewerbsvorteil gegenüber jener Mehrzahl von Mitbewerbern, die bereits in die Kostenvoranschläge die Umsatzsteuer einschließen und daher zu höheren Anbotsummen kommen.

## Zu § 10:

Die Preisüberwachung obliegt weiterhin den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bundespolizeibehörden.

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen über die Notwendigkeit der Zustimmung jener Länder, in deren Bereich eine Bundespolizeibehörde ihren Sitz hat, zur Kundmachung des Entwurfes als Bundesgesetz wird verwiesen.

Der Wunsch einiger Länder nach Aufnahme einer Bestimmung, wonach neben den Bezirksverwaltungsbehörden und den Bundespolizeibehörden auch der Landeshauptmann durch eigene

Organe zur Preisüberwachung berechtigt wäre, konnte aus folgenden verfassungsgesetzlichen Überlegungen nicht berücksichtigt werden:

Dem einfachen Bundesgesetzgeber kommt über den Bereich des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter“ hinaus keine Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern zu (vergleiche den Entfall des bisherigen Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG gemäß Art. I Z. 11 lit a der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).

Der Bundesgesetzgeber ist in Angelegenheiten des Art. 10 B-VG als „Materiengesetzgeber“ zur Regelung der Organzuständigkeiten berufen.

Für die mittelbare Bundesverwaltung „im Bereich der Länder“ (Art. 102 Abs. 1 B-VG) folgt daraus:

Der Bund (als Träger der Kompetenz zur Regelung von Organzuständigkeiten) ist zuständig, Kompetenzen der (verfassungsgesetzlich vorgesehenen) Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zu regeln.

Die Einrichtung von Sonderbehörden durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung „im Bereich der Länder“ bedarf gemäß Art. 102 Abs. 1 und 4 B-VG der Zustimmung der beteiligten Länder.

Die Betrauung von Sonderbehörden (-organen) der Länder als Behörden erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Bundesgesetzgeber (als „Materiengesetzgeber“ gemäß Art. 10 B-VG) ist insoweit unzulässig, als der Bundesgesetzgeber nicht ermächtigt ist, eine bestimmte Behördenorganisation der Länder — und zwar weder im Zeitpunkt der Erlassung des betreffenden Bundesgesetzes noch für die Zukunft — voraussetzen. Derartige bundesgesetzliche Zuständigkeitsvorschriften könnten daher — wie dies etwa im Forstgesetz 1975 der Fall ist — nur in Form bedingter Zuständigkeitsübertragungen erfolgen.

Eine bundesgesetzliche Regelung, die die Einrichtung von Preisüberwachungsorganen als Hilfsorgane des Landeshauptmannes vorsieht, ist als eine Maßnahme der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern mangels Kompetenz nicht möglich.

Durch die neueingefügten Abs. 2 bis 4, die den diesbezüglichen Bestimmungen des § 338 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet sind, soll das den Organen der Preisüberwachung auch jetzt schon zustehende Recht des Betretens und Besichtigens der Betriebe im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich normiert werden.

Da den Organen der Preisüberwachung das Recht, die Betriebe zu betreten und zu besichti-

gen, nur soweit zusteht, als dies zur Preisüberwachung erforderlich ist, dürfen sie nur jene Betriebsteile betreten und besichtigen, hinsichtlich derer diese Voraussetzung gegeben ist.

#### Zu § 11:

Die Auskunftspflicht entspricht im wesentlichen jener des Preisregelungsgesetzes 1957.

Der neueingefügte Abs. 2 soll sicherstellen, daß die von den Behörden gewünschten Auskünfte jederzeit und rasch erteilt werden.

#### Zu § 12:

Dieser regelt die Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund des Entwurfes ergehenden Verordnungen. Die Bestimmungen decken sich grundsätzlich mit jenen des Preisregelungsgesetzes 1957, als Publikationsorgan wird nunmehr jedoch ausschließlich das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorgesehen.

#### Zu § 13:

Dieser Paragraph stellt die Überschreitung des nach den Bestimmungen des Entwurfes festgesetzten behördlichen Preises (Abs. 1 Z. 1) oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, die erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises (Abs. 1 Z. 2) bei den dem Entwurf unterliegenden Waren und Dienstleistungen unter Strafe. Diese Bestimmungen treten somit im Rahmen des Anwendungsbereiches des Entwurfes an die Stelle der entsprechenden Strafbestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 und des Preistreibereigesetzes 1959. Dazu ist zu bemerken, daß sich die sachlichen Anwendungsbereiche der Strafbestimmungen dieser beiden Gesetze weitgehend decken und daß, insoweit dies der Fall ist, mit Rücksicht auf die Subsidiaritätsklausel der Strafbestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 die strengeren Bestimmungen des Preistreibereigesetzes 1959 zur Anwendung kommen.

Zum Unterschied zu diesem Gesetz, wonach die Verwaltungsstrafbehörden zur Ahndung von Preisüberschreitungen nur bis zu einem unzulässigen Entgelt von 5000 S, darüber hinaus aber die Gerichte zuständig sind, sieht der vorliegende Entwurf unabhängig von der Höhe des unzulässigen Entgeltes nur noch die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden vor. Damit soll die in anderen Rechtsbereichen bereits vollzogene Entkriminalisierung auch auf das Gebiet des Preisrechts ausgedehnt werden. Die Rechtfertigung hierfür wird in der geringen Anzahl der laut „Gerichtlicher Kriminalstatistik“ bisher wegen Preistreiberei durchgeföhrten gerichtlichen Strafverfahren sowie in dem Umstand erblickt, daß selbst in den seltenen Fällen einer Verurteilung wegen Preistreiberei die verhängten Strafen

die gesetzlichen Strafrahmen nicht ausschöpfen. Laut den dem Bundesministerium für Justiz jährlich zugehenden Berichten der Oberstaatsanwaltschaften über Verfahren nach dem Preistreibereigesetz 1959 sind in den Jahren 1967 bis 1975 insgesamt nur zwanzig rechtskräftige Schuldsprüche ergangen. Daraus folgt, daß es sich auch nach der bestehenden Gesetzeslage beim weitaus überwiegenden Teil der Preisüberschreitung nur um Verwaltungsübertretungen handelt. Es wird also nicht etwa eine derzeit ausschließlich oder primär gerichtliche Strafbestimmung in eine Verwaltungsstrafbestimmung umgewandelt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Preisüberschreitungen auch vor Erlassung des Preistreibereigesetzes im Jahre 1950 nach dem damals geltenden Preisregelungsgesetz nur als Verwaltungsübertretungen strafbar waren. Mit Rücksicht auf die Entkriminalisierung soll auch die Bezeichnung „Preistreiberei“ fallengelassen werden.

Auch im Tatbild sind gegenüber dem Preistreibereigesetz 1959 Änderungen vorgesehen. Mit Rücksicht auf den im § 1 umschriebenen Anwendungsbereich des Entwurfes konnten die Begriffe „Bedarfsgegenstand“ und „Bedarfsleistung“ des Preistreibereigesetzes 1959 nicht übernommen werden. Weiters wird der Tatbestand der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises (Abs. 1 Z. 2) gegenüber dem Preistreibereigesetz 1959 dahin geändert, daß nunmehr zum Preisvergleich nicht Waren oder Dienstleistungen „der gleichen Art und Beschaffenheit“, sondern „gleichartige“ Waren oder Dienstleistungen heranzuziehen sind. Der Begriff „gleichartige“ ist im Abs. 2 fast gleichlautend mit § 15 des Antidumpinggesetzes 1971, BGBl. Nr. 384, definiert. Durch diese Änderung soll ein Preisvergleich auch ermöglicht werden, wenn ein solcher mit einer Ware oder Dienstleistung der völlig gleichen Art und Beschaffenheit nicht vorgenommen werden kann, weil eine solche am Ort des Verkaufes der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung nicht zur Verfügung steht.

Im Sinne der Entkriminalisierung wird im Entwurf statt der im Preistreibereigesetz 1959 angedrohten primären Freiheits- oder Geldstrafe nunmehr nur eine Geldstrafe mit Ersatzarreststrafe angedroht. Abgesehen davon ist die Androhung einer primären Freiheitsstrafe für die Verwaltungsübertretung einer Preisüberschreitung, bei der das unzulässige Entgelt den Betrag von 5000 S übersteigt, auch nicht zulässig, weil solche Preisüberschreitungen im Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes zur Europäischen Menschenrechtskonvention (3. September 1958) keine mit Freiheitsstrafe bedrohten Verwaltungsübertretungen, sondern gerichtlich strafbare Handlungen waren. Aus dem gleichen Grund darf auch eine Ersatzfreiheitsstrafe nur im Höchst-

## 104 der Beilagen

15

ausmaß von zwei Wochen vorgesehen werden (§ 16 Abs. 2 VStG 1950).

Der § 13 normiert keine Erfolgschaftung des Unternehmers, vielmehr ist Strafbarkeit nur unter den Voraussetzungen des § 5 VStG 1950 gegeben. Der Unternehmer muß jedenfalls, wenn er eine Angelegenheit nicht selbst besorgt, der damit betrauten Person entsprechende Weisungen erteilen und sich von der Einhaltung seiner Weisungen durch geeignete Kontrollen vergewissern.

Die Abs. 4 und 5 über den Verfall des unzulässigen Entgeltes wurden aus dem Preisregelungsgesetz 1957 und dem Preistreibereigesetz 1959 übernommen.

Bestimmungen über die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen unzulässiger Preisüberschreitungen — wie sie § 10 des Preistreibereigesetzes 1959 vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, bei mehrmaliger gerichtlicher Verurteilung wegen Preistreiberei vorgesehen hatte — brauchen in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen zu werden, da schon nach § 87 Abs. 1 Z. 2 lit. a der Gewerbeordnung 1973 die Gewerbeberechtigung auch dann zu entziehen ist, wenn der Gewerbeinhaber zumindest dreimal wegen Übertretung von Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist. Unter Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, sind auch die im Entwurf vorgesehenen Rechtsvorschriften über die Preisregelung zu verstehen.

#### Zu § 14:

Abs. 1 stellt geltendes Recht dar.

Durch die eingefügten Abs. 2 bis 4 wird die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich des § 9 erweitert. Vorbild war der § 370 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973.

Unter Abs. 4 fällt jedenfalls auch der der Gewerbebehörde angezeigte sowie der von ihr genehmigte Filialgeschäftsführer, jedoch erfaßt diese Bestimmung auch andere mit der Führung einer weiteren Betriebsstätte betraute Personen.

Die Ausführungen zu § 13 über die Anwendbarkeit des § 5 VStG 1950 gelten auch für § 14.

Das Ausmaß der Ersatzarreststrafe mußte in Relation zur Ersatzarreststrafe des § 13, die mit Rücksicht auf Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr als zwei Wochen betragen darf, festgesetzt werden.

#### Zu § 15:

Diese Bestimmungen sind einschließlich der längeren Verjährungsfrist geltendes Recht.

Die in Abweichung vom VStG 1950 vorgesehene Verjährungsfrist von sechs Monaten ist zur Regelung des Gegenstandes aus folgenden Gründen erforderlich (Art. 11 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974): Wegen der Vielzahl von Waren und Dienstleistungen sowie der großen Anzahl von Unternehmen kann von den Organen der Preisüberwachung jeweils nur ein Teil der unzulässigen Preisüberschreitungen festgestellt werden. In einem Großteil der Fälle hingegen kann ein Verwaltungsstrafverfahren nur auf Grund von Anzeigen der Verbraucher, die sich übervorteilt erachten, eingeleitet werden. Da die Verbraucher jedoch meist erst einige Zeit nach Abschluß oder Erfüllung des Rechtsgeschäftes Verdacht wegen unzulässiger Preisüberschreitung schöpfen und dann zunächst im Verhandlungswege mit dem Geschäftspartner eine Bereinigung der Angelegenheit herbeizuführen versuchen, ist bis zur Erstattung der Anzeige die dreimonatige Verjährungsfrist des VStG 1950 meist schon zur Gänze oder so weit abgelaufen, daß von der Behörde innerhalb der dreimonatigen Verjährungsfrist eine Verfolgungshandlung nicht mehr vorgenommen werden kann. Mit Rücksicht auf diese Umstände können die angedrohten Sanktionen nur bei einer Verjährungsfrist von mindestens sechs Monaten als wirksam bezeichnet werden. Deshalb ist eine Verjährungsfrist von dieser Dauer bereits im Preisregelungsgesetz 1957 und im Preistreibereigesetz 1959 verankert.

#### Zu § 16:

Diese gerichtliche Strafbestimmung ist erforderlich, weil die Verletzung eines Amtsgeheimnisses durch einen dem Personenkreis des § 6 angehörenden nichtbeamten Geheimnisträger durch das Strafgesetzbuch nicht unter Strafe gestellt ist (vergleiche § 310 StGB) und auch bei Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses der § 122 StGB auf den genannten Personenkreis nicht schlechthin anwendbar ist.

#### Zu § 17:

Die hier vorgesehene Verständigungspflicht der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz tritt an die Stelle des § 11 des Preistreibereigesetzes 1959 über die Veröffentlichung eines wegen Preistreiberei ergangenen Gerichtsurteiles oder Straferkenntnisses der Verwaltungsstrafbehörde. Durch eine solche Verständigung soll der aus dem Rechtsgeschäft Verpflichtete davon Kenntnis erhalten, ob nach Ansicht der Verwaltungsstrafbehörde eine erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises vorliegt, und in die Lage versetzt werden, bejahendenfalls die daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche (zum Beispiel Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen

Nichtigkeit) geltend zu machen. Bei Überschreitung eines behördlich festgesetzten Preises (§ 13 Abs. 1 Z. 1) ist eine solche Verständigung nicht erforderlich, weil der Verpflichtete in diesen Fällen auf Grund der kundgemachten Preisverordnung den zulässigen Höchstpreis selbst ohne weiteres feststellen kann.

Aus dem Wortlaut des Abs. 1 geht klar hervor, daß die dort vorgesehenen Mitteilungen auch dann zu machen sind, wenn das Verwaltungsstrafverfahren wegen derselben Tat von Amts wegen oder auf Grund der Anzeige eines anderen als des Antragstellers eingeleitet worden ist.

#### Zu § 18:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Juli 1976 vorgesehen, weil ein gesetzloser Zustand nach dem Auslaufen des Preisregelungsgesetzes 1957 und des Preistreibereigesetzes 1959, die mit 30. Juni 1976 befristet sind, vermieden werden soll.

Abs. 2 soll einen lückenlosen Übergang zur neuen Rechtslage gewährleisten. Da eine einfache gesetzliche Anordnung, wonach die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957 erlassenen Ver-

ordnungen — es handelt sich vor allem um Preisverordnungen und die in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 13 zitierte Verordnung über die Ausdehnung der Preisauszeichnungspflicht auf weitere Dienstleistungen — nach dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage als Gesetze weitergelten, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht getroffen werden kann, sieht Abs. 2 vor, daß auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes Verordnungen schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können, damit sie gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957 erlassenen behördlichen Anordnungen an deren Stelle treten können. Da die im § 4 des Entwurfes vorgesehene Kommission bis dahin nicht konstituiert sein kann, kann bei der Erlassung dieser Verordnungen das im Entwurf vorgesehene Verfahren noch nicht zur Anwendung kommen.

Der Abs. 3 stellt — wie bereits zu § 1 ausgeführt — eine Ausnahme von dem im § 1 Abs. 1 Z. 3 aufgestellten Grundsatz dar, wonach die Bestimmungen dieses Entwurfes nur Anwendung finden sollen, wenn nicht andere einschlägige Rechtsvorschriften bestehen.

Abs. 5 enthält die Vollziehungsklausel.